Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/21 1Nd12/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2000

Norm

AHG §9 Abs4
B-VG Art83

Rechtssatz

Die bloße Befürchtung, einer erst zu fällenden Entscheidung werde eine bestimmte Rechtsansicht zu Grunde gelegt werden, rechtfertigt die Zuständigkeitsverschiebung nicht und würde Art 83 B-VG zuwiderlaufen.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 12/00
  Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Nd 12/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113797

Dokumentnummer

JJR_20000621_OGH0002_0010ND00012_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at